Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 30 (1932)

Heft: 3

Artikel: Das neue eidgenössische Enteignungsgesetz

Autor: Moll, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-193362

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anlaß zur Bildung von Kommissionen und zur Aufstellung z. T. großzügiger Projekte gaben, die aber alle im Sande verliefen. Es blieb der Initiative, Sachkenntnis und Ausdauer von Dr. Brückmann vorbehalten, dieses alte Postulat der wissenschaftlichen Landeserforschung auf einfache und elegante Weise in die Tat umzusetzen und damit den "Weißen Fleck" zu beseitigen, den die magnetische Karte Europas im Gebiete der Schweiz bisher zeigte. Dafür müssen ihm vorab die Wissenschaft, dann aber auch technische, militärische und touristische Kreise, denen seine Angaben gute Dienste leisten können, dankbar sein. W. L.

Das neue eidgenössische Enteignungsgesetz.

Mit 1. Januar dieses Jahres ist das neue Bundesgesetz über die Enteignung in Kraft getreten und damit hat das alte und erste Expropriationsgesetz vom Jahre 1850 seine Wirkung verloren. Das neue Gesetz enthält gegenüber dem alten einige zeitgemäße Neuerungen, die auch für den Grundbuchgeometer von Interesse sind. Gehen bei der Enteignung große Kulturflächen verloren, wie das bei Wasserwerken etwa der Fall ist, so muß auf Verlangen der Enteigner dafür Ersatz schaffen, indem er Oedland oder sonst minderwertiges Land in Kulturland umwandelt. Sodann können Quellen und Brunnen, die für ein Grundstück unentbehrlich sind, nur enteignet werden, wenn der Enteigner dafür genügenden Ersatz an Wasser leistet.

An Stelle einer Geldleistung kann auch ganzer oder teilweiser Ersatz in Sachleistung erfolgen, das heißt mit Zustimmung des Enteigneten und seiner Pfandgläubiger kann der Erstere durch eine neue Feldzuteilung ganz oder teilweise entschädigt werden. Umgekehrt kann der Enteigner die Enteignung des Ganzen verlangen, wenn bei der Teilenteignung die Entschädigung für die Wertverminderung des Restes mehr als ein Drittel seines Wertes beträgt. Bei der Teilenteignung kann ferner ein Minderwert an der verbleibenden Restparzelle unberücksichtigt bleiben, wenn dem Besitzer durch das Unternehmen Vorteile erwachsen, wie etwa durch die Anlage neuer Straßenzüge. Nach dem neuen Gesetze können nun auch die Pfandgläubiger, Grundlast- und Nutznießungsberechtigten vor der Schätzungskommission ihre Rechte durch selbständige Anträge wahren.

Neu und für den Grundbuchgeometer von besonderem Interesse ist der Artikel 15 des Gesetzes, der lautet: "Handlungen, die zur Vorbereitung eines Unternehmens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich notwendig sind, wie Begehungen, Planauflagen, Aussteckungen und Vermessungen müssen mindestens 5 Tage vor der Vornahme schriftlich angezeigt werden und dürfen wider den Willen des Eigentümers nur mit Bewilligung des Bundesrates erfolgen. Für Begehungen, die zur Aufstellung des Planes des Unternehmens erforderlich sind, genügt jedoch eine in den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung."

Diese Bestimmung schützt wohl den Grundeigentümer im weitgehenden Maße vor dem eigenwilligen Betreten seiner Liegenschaften durch Dritte, sie kann aber in vielen Fällen dem mit den Vermessungsarbeiten beauftragten Personal sehr hindernd sein. Da diese Bestimmung hauptsächlich im Hinblick auf die Anlage von Wasserwerken in abgelegenen Hochtälern aufgestellt worden ist, so dürfte für einfachere Enteignungen im Flachlande auch eine etwas weniger strenge Praxis am Platze sein. Das Schätzungsverfahren zur Feststellung der Entschädigungen wird von einer vom Bundesgericht, dem Bundesrat und den Kantonen ernannten Schätzungskommission durchgeführt, deren Präsidenten zur Ausführung des Verfahrens weitgehende Befugnisse erteilt werden. Der Entscheid dieser Kommission kann nach 30tägiger Frist an einen hiefür ernannten bundesgerichtlichen Instruktionsrichter und zuletzt an das Bundesgericht selbst weitergezogen werden. Die rechtskräftig festgelegten Entschädigungen sind nach 20 Tagen zu bezahlen. Können die Beträge wegen der noch fehlenden Vermarkung und Vermessung vorläufig nicht endgültig ermittelt werden, so sind bis dahin vorerst 90 % der Entschädigungen auszuzahlen.

Das Gesetz ist in einfacher, leicht verständlicher Sprache gehalten, es wird zusammen mit den langjährigen Erfahrungen in "Expropriationen" der Allgemeinheit gute Dienste leisten und die Härten, die den Enteignungen in mehr oder minderem Maße nun einmal anhaften, zu mildern suchen.

E. Moll.

Triangulierung für eine Tunnelabsteckung mit dem Wildschen Universaltheodolit.

Von T. Eika, Drontheim.

Zur Absteckung eines Tunnels der norwegischen Staatseisenbahnen diente das in Fig. 1 angegebene Dreiecksnetz als Grundlage. Die Messung der Basis AB wurde mit zwei 20 m langen Stahlbändern ausgeführt. Länge der Basis gleich 436.110 m ± 5 mm. Bei den Beobachtungen mit einem der technischen Hochschule gehörigen Universalinstrument Wild wurde hauptsächlich Satzmessung verwendet und für das Hauptnetz mit den 5 Punkten G, T, Le, Be Bu sind 4 Sätze gemessen worden. Die Firma Wild hatte die einfache Winkelmessung empfohlen; es zeigte sich jedoch bald, daß die Stabilität des Stativs und des Instrumentes für die Satzmessung genügend groß war. Die Abschlußfehler der Dreiecke des Hauptnetzes waren -3 cc, -5 cc, +5 cc und der mittlere Fehler einer Richtung wurde durch die Ausgleichung zu $\pm 1,8$ cc berechnet.

Die Ausgleichung läßt sich in diesem Fall sehr leicht nach der Korrelatenmethode ausführen; aus bestimmten Gründen wurde sie aber auch als Koordinatenausgleichung vorgenommen mit gleichzeitiger Berechnung der Gewichtskoeffizienten für die Koordinaten der Punkte G und Bu, den Ausgangspunkten für die Linienabsteckung.

Der Tunnel enthält eine Kurve mit dem Halbmesser R = 2000 m,